

Amtsblatt

für den Salzlandkreis
- Amtliches Verkündungsblatt -



18. Jahrgang

Bernburg (Saale), 15. August 2024

Nummer 39

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

Allgemeinverfügung

192

Androhung von unmittelbarem Zwang zur Durchsetzung einer Nutzungsunter-
sagung - betroffenes Grundstück: Campingplatz am Großen Schachtsee in
Wolmirsleben

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

Allgemeinverfügung Androhung von unmittelbarem Zwang zur Durchsetzung einer Nutzungsuntersagung

betroffenes Grundstück: Campingplatz am Großen Schachtsee in Wolmirsleben

Gemarkung: Wolmirsleben

Flur-Flurstück(e):
6 - 7/22, 581, 583, 585,
7- 1/74, 1/77, 146/1, 180/1, 182/1, 184/1,
186/1, 187/1, 188/1, 190/1, 191/1, 192/1,
194/1, 196/1, 198/1, 287, 289, 291, 293,
295, 301, 303, 305, 307, 309, 311, 313,
315, 317

Hiermit ergeht folgende bauaufsichtliche Allgemeinverfügung:

**1.
Zur Durchsetzung der Nutzungsuntersagungsverfügungen vom 23.05.2024 und der Duldungsverfügung vom 23.05.2024 wird gegenüber den Nutzern des Campingplatzes die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht, wenn die Nutzung nicht bis spätestens 31.08.2024 eingestellt wurde.**

**2.
Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.**

Begründung

Mit Bescheid vom 23.05.2024 wurde den Eigentümern der oben aufgelisteten Grundstücke aufgetragen die Nutzung des Campingplatzes innerhalb eines Monats nach Zustellung der Verfügung einzustellen. Für den Fall der Nichtbeachtung wurden Zwangsgelder angedroht. Gleichzeitig wurde, in Form einer Allgemeinverfügung, den Nutzern des Campingplatzes die Duldung der durch die Eigentümer ergriffenen Maßnahmen zur Einstellung der Nutzung aufgetragen.

Da festzustellen war, dass weiterhin eine Campingnutzung erfolgt, wurden zwischenzeitig auch Zwangsgelder gegenüber den Eigentümern festgesetzt und diesen erneut aufgetragen, die Nutzung bis spätestens 02.08.2024 einzustellen.

Die gesetzte Frist ist ebenfalls abgelaufen, ohne dass die Nutzung eingestellt wurde. Allerdings habe Eigentümer zwischenzeitlich die Nutzer aufgefordert der Verfügung nachzukommen und den Campingplatz zu verlassen. Mithin ist festzustellen, dass durch die Eigentümer erste Maßnahmen ergriffen wurden, die untersagte Nutzung einzustellen. In einem weiteren Schritt wäre es zwar möglich ggf. durch das Erwirken privatrechtlicher Räumungstitel weitere Maßnahmen zu ergreifen, was jedoch zu zeitintensiven privatrechtlichen Verfahren führen würde, im Rahmen der hier erforderlichen Gefahrenabwehrmaßnahmen jedoch nicht zielführend erscheint.

Die Bescheide vom 23.05.2024 (Nutzungsuntersagung, Duldungsverfügung) sind entweder bestandskräftig oder aufgrund der Anordnung zur sofortigen Vollziehung mit Verwaltungszwang durchsetzbar. Zudem ist auch die auf den 02.08.2024 zur Erfüllung der Verfügung gesetzte Nachfrist abgelaufen, ohne dass die Nutzung aufgegeben wurde.

Aus diesen Gründen kommt nunmehr nur noch das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs in Betracht.

Es ist gemäß § 58 Abs. 6 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 214) in derzeit geltenden Fassung anwendbar, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen oder unzumutbar sind.

Nach den bisher ergriffenen Maßnahmen ist nunmehr festzustellen, dass mit anderen Zwangsmitteln die Durchsetzung des Nutzungsverbotes nicht erreicht werden kann. Auch wenn weitere Zwangsgelder festgesetzt würden, könnten diese ihre Zwangswirkung nicht entfalten, da sie in letzter Konsequenz der Zweckerfüllung nicht dienlich sind. Eine Ersatzvornahme ist nicht

möglich, da die Durchsetzung eines Verbots nicht als vertretbare Handlung zu werten ist.

Wirksam verhindert werden kann die Missachtung der Nutzungsuntersagung daher nur durch unmittelbaren Zwang.

Nach § 63 Abs. 3 SOG LSA ist der unmittelbare Zwang, vorher anzudrohen, was hiermit erfolgt.

Nach Ablauf der oben genannten Frist (31.08.2024) ist deshalb die Anwendung unmittelbaren Zwangs ohne weitere Fristsetzungen möglich.

Die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) öffentlich. Eine Allgemeinverfügung darf hiernach dann öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Die Bekanntgabe an die Beteiligten ist untunlich, weil die bisherige Betreiberin des Campingplatzes die Herausgabe der entsprechenden Nutzerdaten verweigert hat und diese den Eigentümern zum Teil auch nicht bekannt sind. Weitere Maßnahmen zur Ermittlung der Nutzerdaten würden die notwendige Durchsetzung der Nutzungsuntersagung in nicht akzeptabler Weise verzögern. Durch diese Verzögerung werden Nutzer den in der Verfügung beschriebenen erheblichen Gefahren weiterhin ausgesetzt. Dem kann nur durch die öffentliche Bekanntgabe dieser Zwangsmittelandrohung entgegen gewirkt werden.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4 und 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich aufgrund der besonderen Dringlichkeit der Nutzungsuntersagung Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale) einzulegen.

Hinweise:

Der oben angegebene Rechtsbehelf hat gemäß § 53 Abs. 4 SOG LSA gegen die Androhung von Zwangsmitteln keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg nach Einlegung des Widerspruchs die aufschiebende Wirkung jedoch ganz oder teilweise anordnen.

gez. Markus Bauer
Landrat